





# Merkblatt zur vierten Kriegs-anleihe.

**4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen.**

**5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.**

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Neid-, Rach- und Eroberungssucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Ueberzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Höchste geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmutigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde zerstückelt. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergedrungen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwernissen durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Einteilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reichs gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegs-anleihe auszusprechen.

Ausgegeben werden 4 1/2-prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5-prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95 Prozent festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11 1/2 Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5 Prozent. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs von 95 Prozent, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4 1/2-prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldbucheintragungen 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegs-anleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuß, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1 1/2 Prozent unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5 Prozent.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegs-anleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volksteilen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Raffeneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volksteilen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfällung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur zwei Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post“ entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sofort zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 Prozent des gezeichneten Betrages	spätestens bis zum 18. April 1916,
20	24. Mai 1916,
25	23. Juni 1916,
25	20. Juli 1916

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht

geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April ds. Js. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen will.

Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler bei der Anleihe 5 Prozent Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen 4 1/2 Prozent Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5 Prozent Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4 1/2 Prozent Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Einzahler die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld vorbereitlegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Befragt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehenskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5 1/2, während sonst der Darlehenszinssatz 5 3/4 Prozent beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Die am 1. Mai ds. Js. zur Rückzahlung fälligen 4-prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegs-anleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugutekommanden Stückzinsen der Kriegs-anleihe 5 Prozent oder 4 1/2 Prozent betragen, während die von dem Nennwert der Schatzanweisungen abzuziehenden Stückzinsen nur 4 Prozent ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe Schuldbuchzeichnungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder übersandt werden. Nur die spätere Anreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorteile, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren 4 1/2-prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5-prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbegrenzten Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegs-anleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Gedenke jeder der Dankeschuld gegenüber den draußen kämpfenden Getreuen, die für die Dahemgebliebenen täglich ihr Leben einsetzen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Ordnung des Werkes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.



um den bereits gemeldeten Dampfer „Giava“ handeln, da es nach Lloyds Register einen italienischen „Java“ nicht gibt.)  
Frankfurt, 4. März. (SAB.) Die „Fest. Ztg.“ meldet aus Paris: Die Armeekommission der Kammer beschloß, der Regierung einen Fragebogen über die Operationen um Verdun zu unterbreiten.  
Zürich, 5. März. Aus Bukarest wird der „Nat. Ztg.“ gemeldet: In den Vorgängen vor Verdun sagt die „Independance Roumaine“, man verspüre den Flügel Schlag der Weltgeschichte. Der Monat März werde auch für Rumänien die Entscheidung bringen.  
Bukarest, 4. März. Aus Keni wird lt. „Berl. Lokalanz.“ dem „Vitoral“ gemeldet, daß General Pau in Kiew eingetroffen sei, wo sich das Hauptquartier der russischen Südararmee befindet.  
Den 7. März. 1916.  
Berlin. (Priv.-Tel.) Aus dem Großen Hauptquartier wird der „Tägl. Rundsch.“ berichtet: Auch im Sundgau vor den Toren von Belfort

waren die mehrfachen Unternehmungen der Franzosen, nach artilleristischer Vorbereitung, sich wieder in den Besitz ihrer am 13. Februar verlorenen Stellungen zu setzen, nach hin und herwogendem Kampfe erfolglos. Hier war besonders die Tätigkeit der Artillerie von großer Bedeutung. Das Heranziehen von Ersatztruppen wurde durch wirkungsloses Sperrfeuer hinter der feindlichen Front im Keime erstickt.  
Frankfurt a. M. (Priv.-Tel.) Von der schweizerischen Grenze wird der „Fest. Ztg.“ gemeldet: Die Pariser Zeitungen veröffentlichten eine aus dem Kriegsministerium stammende Angabe über den Verlauf der französischen Stellung bei Douaumont. Es wird darin zugestanden, daß die deutschen Truppen keineswegs in dem Fort Douaumont eingeschlossen sind, sondern daß die französische Linie sich zwar auf 3 Seiten des Forts hinzieht, daß jedoch die deutsche Befestigung im Norden in ununterbrochener Verbindung mit der deutschen Front steht. Damit wird jetzt zugegeben, daß die Angaben, die der Ministerpräsident Briand am 26. Februar, 6 Uhr,

in der Deputiertenkammer vor Abgeordneten und Journalisten machte, um die Panik zu beschwören, die sich der Pariser Bevölkerung bemächtigt hatte, einfach erlogen waren.  
New-York. (Priv.-Tel.) Das Repräsentantenhaus stellte nach einer Meldung der „Fest. Ztg.“ die Abstimmung über die Resolution zur Auswärtigen Politik bis Montag zurück, weil Wilsons Anhänger befürchten, daß er eine Niederlage erleide. Inzwischen üben sie jeglichen Druck aus, um die Mehrheit für Wilson zu erlangen. Die Lage ist indessen verwickelt, da viele demokratische Politiker heimlich gegen Wilson intrigieren, um ihn als Kandidaten für die Wiederwahl unmöglich zu machen, in welchem Falle sie ihre eigene Aufstellung zu erringen hoffen. Andere Leute, insbesondere Beamte, wünschen einen anderen Kandidaten, weil sie Wilsons Niederlage bei der Präsidentschaftswahl für sicher halten und weil sie dann ihre Ämter verlieren würden.

### Amtliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen.

**Stellv. Generalkommando XIII. (A. B.) Armeekorps.**  
**Verbot des Fällens von Nußbäumen.**  
Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Jan. 1916, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15. Januar 1916 Nr. 11, wird bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos Nußbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.  
Stuttgart, den 28. Februar 1916.  
Der stellv. kommandierende General  
v. Schaefer.

**Bezirksgetreidestelle Neuenbürg.**  
**Futtermittel-Angebot.**  
Es werden angeboten:  
1. Leintuchen . . . . . Preis ca. 20 M per Ztr.  
2. getrocknete Zuckerrüben . . . . . Preis ca. 13 M 50 S per Ztr.  
3. Torfmelasse . . . . . Preis ca. 8 M per Ztr.  
4. Häfelmelasse . . . . . Preis ca. 8 M 50 S per Ztr.  
5. getrocknete Biertreber (nur für Pferde) . . . . . Preis ca. 13 M 20 S per Ztr.  
6. Rohzucker, unvergällt (nur für Pferde) . . . . . Preis ca. 14 M 70 S per Ztr.  
7. gemahlene Spreuer zum Vergällen des Rohzuckers, Abnahmewang für die Abnehmer des Rohzuckers mit 5 Pfd. pro 1 Ztr. Zucker . . . . . Preis ca. 8 M 50 S per Ztr.

Bestellungen auf diese Futtermittel können nur bei den Ortsvorstehern gemacht werden. Anspruch auf Futtermittel haben nur die Selbstverbraucher. Wiederverkäufer sind ausgeschlossen.  
Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, das Angebot bekannt machen zu lassen, die Bestellungen entgegenzunehmen und einzeln zu verzeichnen unter Angabe der Pferdezahl bei Pferdebesitzern. Die Bestellerverzeichnisse sind längstens bis 9. März 1916 hieher einzureichen. Später einlaufende Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.  
Den 3. März 1916. Bezirksgetreidestelle.  
Kübler.

**Conweiler.**  
**Stammholz-Verkauf.**  
Aus dem Gemeindevwald „Grund“ kommen im Wege des schriftlichen Ausschreibens zum Verkauf:  
297 Stück Nadelstammholz mit 34,97 Zm. I., 58,85 Zm. II., 98,95 Zm. III., 46,52 Zm. IV., 25,63 Zm. V. und 16,33 Zm. VI. Klasse.  
Schriftliche Angebote wollen bis Donnerstag, 9. März 1916, abends 7 Uhr, hier eingereicht werden.  
Losverzeichnisse erteilt der Gemeindevorsteher.  
Den 3. März 1916. Schultheißenamt.  
Kienzle.

**Konfirmanden-, Herren- und Knaben-Anzüge**  
jeder Art, moderne Arbeit, sowie  
**Hüte**  
empfiehlt billigt **Rudolf Laupp, Schwann.**

**Neuenbürg.**  
Bestellungen auf die im „Euzäler“ Nr. 54 angebotenen  
**Futtermittel**  
sind in der Zeit vom 6.—8. März im Gehilfenzimmer, 1. Stock, anzumelden.  
Den 4. März 1916. Stadtschultheißenamt.  
Sto. Knodel.

**Baugenbrand.**  
**Brennholz-Verkauf.**  
Am Montag den 13. März, vormittags 10 Uhr,  
kommen aus dem Gemeindevwald zum Verkauf:  
32 Nm. buchene,  
36 „ Nadelholzprügel,  
wogu Kaufsliebhaber eingeladen sind.  
Schultheißenamt.

**Herrenalb.**  
**Freiwillige Nachlaß-Versteigerung.**  
Im Auftrag der Erben der Johann Waidner, Schuhmachers Eheleute in Herrenalb-Kullenmühle, bringt Unterzeichneter am  
**Mittwoch den 8. März 1916, nachm. 2 Uhr,**  
folgenden Nachlaß öffentlich in deren Wohnhaus zum Verkauf, nämlich:

2 Kleiderkasten, 1 Sopha, 3 Tische, 3 Bänke, 3 Stühle, 2 Spiegel, 8 Bilder, 1 Schwarzwälder-Uhr, 1 Taschenuhr samt Kette, Bücher, Vorhänge, Bett- und Kissen-Überzüge, Leintücher, Tischtücher, Handtücher, Frauenkleider und Leibwäsche, 2 komplette Betten, 1 Bettlade mit Unterbett und Kissen, 1 schwarzen und 1 braunen Anzug, verschiedene Arbeitskleider, Herren-Leibwäsche, ca. 1 Nm. Brennholz, ca. 10 Ztr. Kartoffeln, 1 Faß, 1 Kraut- und Bohnenständer samt Inhalt, 1 Küchentaftel u. i. Küchengeräte, sowie einen vollständigen  
**Schuhmacher-Handwerkzeug**  
nebst einer bereits noch neuen Lederwalzmaschine, 1 Nähmaschine, 80 Paar Herren-, Frauen- und Kinder-Leisten, 2 Tische, 1 Schusterbühle mit 3 Stühlen und Tisch, sowie einem kleinen Vorrat an Leder, Sohlen und Holznägel und sonst noch verschiedenen Gegenständen.  
Kaufsliebhaber sind hiezu eingeladen.  
Den 4. März 1916. Gerichtsvollzieher Gder.



**Tran** muß das Schuhfett enthalten, sonst verhindert es nicht das Eindringen des Wassers in das Schuhzeug.  
**Schuhfett Tranolin und Universal-Tran-Lederfett**  
stets prompt lieferbar. — Ebenso Del-Wachs-Schuhputz  
**Nigrin.** (Keine abfärbende Wassercreme.)  
**Carl Genter, chem. Fabrik, Göppingen (Württbg.)**

**R. Forstamt Enzlstädte.**  
**Nadelstammholz-Verkauf auf dem Stock**  
im schriftlichen Ausschreib.  
Geschätzte Mengen: Langholz, Koffordchen: 487 Zm. I.—III., 157 Zm. IV.—VI. Kl.; Tannen: 409 Zm. I.—III., 100 IV. bis VI. Kl.; Sägholz: 72 Zm. I.—II. Kl.  
Die Bietenden wollen ihre bedingungslosen Gebote mit der Aufschrift „Angebot auf Nadelstammholz“ verschlossen und unterschrieben spätestens bis **Samstag den 11. März d. J., vormittags 10 Uhr,** beim Forstamt einreichen, in dessen Geschäftszimmer die Eröffnung der Gebote zu dieser Zeit stattfindet. Losverzeichnisse unentgeltlich von der R. Forstdirektion, Geschäftsstelle für Holzverkauf.

**Brennholz.**  
Die Lieferung von ca. 670 Nm. Tannenscheitholz frei Station Karlsruhe ist zu vergeben. Angebote an Garnisonverwaltung Karlsruhe erbeten.

**Feldrennach.**  
Einen angewöhnlichen  
**Stier**  
hat zu verkaufen  
Gottlieb Schönhäler, Postagent.

**Zuhrknecht,**  
ein zuverlässiger, kann sogleich eintreten.  
**Friedrich Kübler,** Altposthalter, Karl Wilhelmstr. 42, Karlsruhe.

Preis vierter...  
in Neuenbürg...  
Durch die Post...  
im Orts- und...  
orts-Verkehr...  
im sonstigen...  
Verkehr...  
hiesig 30 S...  
Bekanntmachungen...  
enthalten sind...  
in Verbindung...  
gebracht...  
M. 5

30

Preis vierter...  
in Neuenbürg...  
Durch die Post...  
im Orts- und...  
orts-Verkehr...  
im sonstigen...  
Verkehr...  
hiesig 30 S...  
Bekanntmachungen...  
enthalten sind...  
in Verbindung...  
gebracht...  
M. 5

30

Preis vierter...  
in Neuenbürg...  
Durch die Post...  
im Orts- und...  
orts-Verkehr...  
im sonstigen...  
Verkehr...  
hiesig 30 S...  
Bekanntmachungen...  
enthalten sind...  
in Verbindung...  
gebracht...  
M. 5

30

Preis vierter...  
in Neuenbürg...  
Durch die Post...  
im Orts- und...  
orts-Verkehr...  
im sonstigen...  
Verkehr...  
hiesig 30 S...  
Bekanntmachungen...  
enthalten sind...  
in Verbindung...  
gebracht...  
M. 5

30

Preis vierter...  
in Neuenbürg...  
Durch die Post...  
im Orts- und...  
orts-Verkehr...  
im sonstigen...  
Verkehr...  
hiesig 30 S...  
Bekanntmachungen...  
enthalten sind...  
in Verbindung...  
gebracht...  
M. 5

30

Preis vierter...  
in Neuenbürg...  
Durch die Post...  
im Orts- und...  
orts-Verkehr...  
im sonstigen...  
Verkehr...  
hiesig 30 S...  
Bekanntmachungen...  
enthalten sind...  
in Verbindung...  
gebracht...  
M. 5

30

Preis vierter...  
in Neuenbürg...  
Durch die Post...  
im Orts- und...  
orts-Verkehr...  
im sonstigen...  
Verkehr...  
hiesig 30 S...  
Bekanntmachungen...  
enthalten sind...  
in Verbindung...  
gebracht...  
M. 5

30

Preis vierter...  
in Neuenbürg...  
Durch die Post...  
im Orts- und...  
orts-Verkehr...  
im sonstigen...  
Verkehr...  
hiesig 30 S...  
Bekanntmachungen...  
enthalten sind...  
in Verbindung...  
gebracht...  
M. 5

30

Preis vierter...  
in Neuenbürg...  
Durch die Post...  
im Orts- und...  
orts-Verkehr...  
im sonstigen...  
Verkehr...  
hiesig 30 S...  
Bekanntmachungen...  
enthalten sind...  
in Verbindung...  
gebracht...  
M. 5

30

